

**Hauptsatzung  
des Amtes Neuburg**

**vom 05.12.2019**

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.09.2019 (Beitrittsbeschluss vom 04.12.2019) nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 05.11.2019 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Neuburg erlassen:

**§ 1  
Name/Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt den Namen Neuburg.
- (2) Das Amt Neuburg führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„AMT NEUBURG • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der/m Amtsvorsteher/in sowie seinen/ihren Stellvertretern/innen vorbehalten.

**§ 2  
Rechte der Einwohner**

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Der/die Amtsvorsteher/in berichtet im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den/die Amtsvorsteher/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

**§ 3  
Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den amtsangehörigen Gemeindevertretungen jeweils gewählten persönlichen Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, den Sitzungen des Amtsausschusses beizuwohnen. Der Amtsausschuss kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen
6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Amtsausschusses beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Der Amtsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Haupt- und Finanzausschuss

Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören 7 Mitglieder des Amtsausschusses an. Verhinderungsvertreter/innen werden nicht gewählt.

Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst

- Finanz- und Haushaltswesen
- Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes.

- (2) Rechnungsprüfungsausschuss

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, davon sind mindestens 4 Mitglieder des Amtsausschusses. Eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Mitgliedern des Amtsausschusses ist nicht erforderlich. Verhinderungsvertreter/innen werden nicht gewählt.

- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 und 2 sind nicht öffentlich.

## **§ 5 Amtsvorsteher/in**

- (1) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabenfall.
- (2) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihm/ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.  
Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € netto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € netto pro Monat können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform. Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € netto können vom/von der Amtsvorsteher/in allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (3) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und nach der VOB bis zu einem Wert von unter 10.000,00 € netto.
- (4) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 10.000,00 € netto.
- (5) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von unter 5.000,00 €.
- (6) Der/die Amtsvorsteher/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis unter 100,00 €.
- (7) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses zu unterrichten.

## **§ 6 Verwaltung**

Der Amtssitz des Amtes ist Neuburg. Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode eine Gleichstellungsbeauftragte.

Fällt die Bestellung in eine laufende Wahlperiode des Amtsausschusses, so endet die Amtszeit mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an

fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des/der Amtsvorstehers/in.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Neuburg beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt,
  3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der/die Amtsvorsteher/in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1200,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin erhält monatlich 500,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 250,-€. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Sollte bei Verhinderung des Amtsvorstehers oder der Amtsvorsteherin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin oder der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis zur Ernennung des neuen Amtsvorstehers zu.
- (3) Alle Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für Sitzungen des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen grundsätzlich im Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>. Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10 A, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschuss werden auf der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> unter dem Link „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.  
Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen sind dort ebenfalls einzusehen.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden. Diese Form der Ersatzbekanntmachung ist in den Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden ebenfalls grundsätzlich geregelt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg, den 05.12.2019

gez. Treumann

\_\_\_\_\_  
Treumann  
Amtsvorsteher

Siegel